

Merkblatt für Psychologische Psychotherapeuten

Wichtige Informationen zur Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen

Eine „Genehmigung“ des Zulassungsausschusses ist KEINE Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen!

Worüber entscheidet der Zulassungsausschuss (ZA) ?

Der ZA entscheidet, ob Sie an der ambulanten Versorgung gesetzlich krankenversicherter Patienten teilnehmen können oder nicht. Er besteht aus einem Gremium von Psychotherapeuten, Ärzten und Krankenkassenvertretern und entscheidet auf Basis der Bedarfsplanung und Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Warum muss ich einen „Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen“ stellen?

Vertragspsychotherapeutische Leistungen unterliegen einer Qualitätsprüfung und somit einer Genehmigungspflicht durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW).

Um psychotherapeutische Leistungen für gesetzlich krankenversicherte Patienten über die KVBW mittels der Versichertenkarte der Krankenkassen abrechnen zu können, reichen Sie bitte - nach erfolgter positiver Entscheidung in der ZA-Sitzung über Ihre Zulassung bzw. Niederlassung - den Antrag „Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen“ bei der KVBW ein.